



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
Quaderstr. 17  
7000 Chur

Per Mail an: [info@ekud.gr.ch](mailto:info@ekud.gr.ch)

Chur, 21. August 2014

## Teilrevision Ruhetagsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz). Die Revision beruht auf einem Vorstoss der SP-Fraktion im Jahre 2007 im Grossen Rat. Grossrätin Clelia Meyer Persili bemängelte, dass gewisse Veranstaltungen in der heutigen Zeit durchaus auch an Ruhe- und Feiertagen durchgeführt werden können, ja sogar Sinn machen.

Damit ist aber auch gesagt, dass es nie die Absicht war das grundsätzliche Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen weiter aufzuweichen. Wir verweisen dabei explizit auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für die Sonntagsöffnungszeiten im Outlet-Zentrum in Landquart. Sollte die Absicht bestehen, mit der vorliegenden Teilrevision diese Grundlage zu schaffen, weisen wir dies entschieden zurück.

Zu den einzelnen Gesetzesartikel nehmen wir wie folgt Stellung:

**Art. 4, Abs. 2, lit. a), b), d) und Abs. 3:**  
keine Bemerkungen

**Art. 4, Abs. 2, lit) c):**

Wie schon einleitend ausgeführt, lehnen wir eine Lex Outlet-Landquart entschieden ab. Der Artikel ist deshalb wie folgt umzuformulieren:

- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes in den traditionellen und ausgewiesenen Tourismusdestinationen des Kantons notwendig sind.

**Art. 5:**

Wir könnten uns vorstellen, dass solche Veranstaltungen auch an hohen Feiertagen zulässig sind. Insbesondere sollten kulturelle, nicht kommerzielle Veranstaltungen auch an hohen Feiertagen möglich sein.

### Zusätzlicher Revisionsbedarf

Wenn an Sonn- und Feiertagen vermehrt gearbeitet werden darf, betrifft dies nicht nur das Publikum, Zuschauende, Sporttreibende und Freiwillige, sondern immer auch Personen, die deshalb arbeiten

*müssen*. Es ist deshalb auch ein kleiner Ausgleich in Form eines zusätzlichen kantonalen Feiertages in die Revision aufzunehmen. Wie in zahlreichen anderen Kantonen soll dazu der 1. Mai als Feiertag gesetzlich verankert werden.

Dazu ist Art. 2, Abs. 1, lit. b) wie folgt zu formulieren:

b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei  
Kanton Graubünden



Lukas Horrer  
Sekretär



Peter Peyer  
Geschäftsleitungsmitglied